

Veranstaltungshinweis ist in Ordnung

Berichterstattung einer Regionalzeitung ist keine Schleichwerbung

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung kündigt unter der Überschrift „Vortrag über Homöopathie bei Säuglingen“ eine Veranstaltung an. Dabei ist die Rede von „erstaunlichen Heilerfolgen“ und davon, „welche Mittel unter anderem gut wirken“. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Beitrag einen Fall von Schleichwerbung für eine von einer Krankenkasse organisierte Veranstaltung. Die Zeitung vermittele außerdem unreflektiert Heilungsversprechen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass der angekündigte Vortrag von einem Familienzentrum im Verbreitungsgebiet der Zeitung veranstaltet werde. Dieses Zentrum befindet sich in Trägerschaft eines Vereins mit dem Namen „Schlupfwinkel und Sorgentelefon (...) e. V.“ und arbeite auf der Grundlage des Paragraphen 16 des Sozialgesetzbuches sowie des Familienförderungssicherungsgesetzes. Bei dem Vortrag handele es sich somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht um eine Veranstaltung der Krankenkasse. Heilungsversprechen – so der Chefredakteur abschließend – würden in dem Artikel nicht gemacht. Es werde lediglich angekündigt, dass der Vortrag die Grundlagen der klassischen Homöopathie verständlich aufzeige. In der Möglichkeitsform weise die Redaktion darauf hin, dass Heilerfolge durch Homöopathie erfolgen könnten.

Die Zeitung verstößt mit ihrem Artikel nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 7 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung teilt mit, dass die im Bericht angekündigte Veranstaltung von einem Familienzentrum organisiert worden sei. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die Redaktion ihre Leser darüber informiert, dass und wann die Veranstaltung stattfindet, auch wenn die Krankenkasse daran beteiligt ist. Die Berichterstattung ist durch ein öffentliches Interesse gedeckt und überschreitet nicht die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Pressekodex. Auch eine unangemessen sensationelle Darstellung über ein medizinisches Thema nach Ziffer 14 des Kodex liegt nicht vor. Bei den Aussagen zum Thema Homöopathie handelt es sich um presseethisch noch akzeptable Bewertungen durch die Redaktion.

Aktenzeichen:0442/18/3

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: unbegründet